



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

...

- Kläger -

An Verkündungs
statt zugestellt.

Prozessbevollmächtigte(r):

... ,

g e g e n

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Inneres und Sport
-Polizei-
Landespolizeiverwaltung / LPV 52
Gebühren- und Kostenangelegenheiten,
Überseering 35,
22297 Hamburg,

... ,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 6, aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 3. August 2023 durch

...

für Recht erkannt:

Der Gebührenbescheid vom 24. November 2019 und der Widerspruchsbescheid vom 23. März 2020 werden aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Die Zuziehung des Bevollmächtigten im Vorverfahren war notwendig.

Die Berufung wird zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Hamburgische Obergericht zu. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen einen Gebührenbescheid aufgrund eines Abschleppvorganges.

Der Kläger parkte seinen PKW ..., der über einen Verbrennungsmotor und keinen elektrischen Antrieb verfügte, am 24. November 2019, einem Sonntag, jedenfalls in der Zeit von 17.25 bis 18.02 Uhr in Hamburg im Bereich der Bernhard-Nocht-Straße 99 auf einem Parkplatz hinsichtlich dessen unstreitig ein (Haupt-)Verkehrszeichen mit drei darunter angebrachten Zusatzzeichen angebracht war, wie nachstehend dargestellt:



Bei dem (Haupt-)Verkehrszeichen handelt es sich um das Zeichen 314 (Parken) der lfd. Nr. 7 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO; darunter ist als Zusatzzeichen ein PKW mit einem Elektrostecker entsprechend dem Sinnbild nach § 39 Abs. 10 StVO abgebildet, das zum Inhalt die Bevorrechtigung elektrisch betriebener Fahrzeuge hat (im Folgenden: Zusatzzeichen „E-Auto“); wiederum darunter befindet sich ein Zusatzzeichen entsprechend Bild 318 (Parkscheibe) der lfd. Nr. 11 der Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO mit der Angabe „1 Std“ (im Folgenden: Zusatzzeichen „Parkscheibe“) und darunter das Zusatzzeichen 1042-31 mit der Angabe „werktags 9-20 h“ (im Folgenden: Zusatzzeichen „werktags“).

Ferner ist unstreitig, dass sich an diesem Parkplatz eine Ladesäule für elektrisch betriebene Fahrzeuge befand, die jedoch mit einer Art Sack abgedeckt und mit einem Hinweis versehen war, dass die Ladesäule außer Betrieb sei.

Die Beklagte stellte den PKW des Klägers sicher und ließ ihn zur Verwahrstelle in der Ausschlager Allee verbringen, wo ihn der Kläger kurz vor Mitternacht abholte.

Mit vorliegend angegriffenen Gebührenbescheid vom 24. November 2019 setzte die Beklagte gegen den Kläger für diesen Abschleppvorgang eine Gesamtgebühr von 323,50 € fest, welche sich aus einer Amtshandlungsgebühr von 64,90 EUR, Abschleppkosten von 178,50 € sowie einer Verwahrgebühr von 80,10 € zusammensetzte: Der PKW des Klägers habe auf einem „Parkplatz zur Bevorrechtigung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen an Ladesäulen“ geparkt. Elektrisch betriebene Fahrzeuge hätten deshalb diesen Parkplatz nicht nutzen können.

Gegen diesen Gebührenbescheid erhob der Kläger mit Schreiben vom 9. Dezember 2019 Widerspruch: Zum Zeitpunkt der Abschleppmaßnahme habe keine Bevorrechtigung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen an Ladesäulen bestanden. Die Ladesäule sei zu diesem Zeitpunkt außer Betrieb gewesen, so dass der Kläger der Ansicht gewesen sei, dass der Zweck des Verkehrszeichens mit Zusatzzeichen entfallen sei. Jedenfalls sei die Ermessensausübung der Beklagten wegen der nicht vorhandenen Möglichkeit zum Laden von elektrisch betriebenen Fahrzeugen fehlerhaft. Auch habe der Kläger das Zusatzzeichen „werktags“ auf alle darüber liegenden anderen Zeichen bezogen. Er sei deshalb davon ausgegangen, dass er am 24. November 2019, einem Sonntag, dort habe parken dürfen. Insoweit sei auch auf die Publikationen des ADACs hierzu zu verweisen. Die Beklagte habe mittlerweile die Beschilderung auch geändert und die Zusatzzeichen „Parkscheibe“ und „werktags“ in einem Zusatzzeichen zusammengefasst.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23. März 2020 wies die Beklagte den klägerischen Widerspruch zurück: Der Kläger habe seinen PKW mit Verbrennungsmotor verbotswidrig abgestellt. Das Parkverbot folge unmittelbar aus dem Zeichen 314 (Parken) i.V.m. dem Zusatzzeichen „E-Auto“. Ferner sei die Parkdauer für E-Autos werktags von 9-20 Uhr auf „zwei“ Stunden (hierbei handelt es sich offenbar um einen Irrtum; gemeint ist eine Stunde), nachzuweisen durch Auslegung einer Parkscheibe, begrenzt gewesen. Entgegen der Ansicht des Klägers sei die Funktionsfähigkeit einer Ladesäule für die Wirksamkeit der Verkehrszeichen nicht erforderlich. Ferner gelte nach § 39 Abs. 3 StVO ein an einem Verkehrszeichen angebrachtes Zusatzzeichen jeweils für das unmittelbar darüber angebrachte Verkehrszeichen, nicht aber für zulässig auf dem Träger weiterhin angebrachte Verkehrszeichen, wobei auch Zusatzzeichen Verkehrszeichen seien. Somit beziehe sich das Zusatzzeichen „E-Auto“ auf das Verkehrszeichen „Parken“. Das

Zusatzzeichen „Parkscheibe“ beziehe sich ebenfalls auf „das Verkehrszeichen“ (Singular), das unmittelbar darüber angebracht gewesen sei, nämlich auf die „Parkerlaubnis ausschließlich für elektrisch betriebene Fahrzeuge“. Und auch das Zusatzzeichen „werktags“ beziehe sich lediglich auf das Verkehrszeichen unmittelbar darüber, also die durch Parkscheibe nachzuweisende Beschränkung auf eine Stunde. An der Eindeutigkeit dieser Beschilderung ändere sich auch nichts dadurch, dass später das Zusatzzeichen „werktags“ in das Zusatzzeichen „Parkscheibe“ integriert worden sei.

Der Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger am 26. März 2020 zugestellt.

Mit der am 24. April 2020 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter: Der Gebührenbescheid sei rechtswidrig, weil seinerzeit die Ladesäule mit einem Sack verhängt und mit einem entsprechenden Hinweis versehen gewesen sei. Da der Zweck der Ladesäule, E-Autos aufzuladen, nicht erreichbar gewesen sei, sei das Abschleppen nicht notwendig gewesen. Auch sei die Beschilderung missverständlich. Der Kläger sei davon ausgegangen, dass sich die Beschränkungen nur auf Werktage bezogen hätten und er an einem Sonntag dort habe parken dürfen.

Der Kläger beantragt,

den Gebührenbescheid vom 24. November 2019 und den Widerspruchsbescheid vom 23. März 2020 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist die Beklagte auf ihren Gebührenbescheid und den Widerspruchsbescheid.

Die Sachakte der Beklagten war Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Auf ihren Inhalt und den der Gerichtsakte wird ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A.

Die Entscheidung ergeht nach § 6 Abs. 1 VwGO durch den Einzelrichter.

B.

Die Klage hat Erfolg.

Sie ist zulässig und begründet.

Der angefochtene Gebührenbescheid vom 24. November 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. März 2020 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger daher als belastender Verwaltungsakt in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Rechtsgrundlage für einen rechtmäßigen Gebührenbescheid war § 14 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 8 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (HmbSOG) sowie §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Gebührengesetzes (vom 5.3.1986, HmbGVBl. 1986, S. 437; m. spät. Änd.; GebG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (vom 7.12.1993, HmbGVBl. 1993, S. 365; m. spät. Änd.; GebOSiO) und Nr. 28 der Anlage 1 zur GebOSiO. Danach fallen die - durch die gebührenrechtlichen Vorschriften im Einzelnen bestimmten - Kosten einer Sicherstellung und Verwahrung dem jeweils Verantwortlichen zur Last.

Vorliegend erfolgte die Sicherstellung und damit auch die Verwahrung des PKW des Klägers durch die Beklagte jedoch rechtswidrig, da die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 2 HmbSOG nicht vorlagen. Danach wird ein verbotswidrig abgestelltes Fahrzeug in der Regel sichergestellt, wenn es die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt oder eine Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Verkehrsteilnehmer nicht auszuschließen ist und der von dem Fahrzeug ausgehenden Gefahr nicht mit einer Umsetzung auf einen in unmittelbarer Nähe gelegenen freien und geeigneten Platz im öffentlichen Verkehrsraum begegnet werden kann.

So liegt es hier nicht, da der PKW des Klägers nicht verbotswidrig abgestellt war.

Nach ständiger Rechtsprechung des Hamburgischen Obergerichtes (siehe nur Ur. v. 30.6.2009, 3 Bf 408/08, Juris Rz. 29 ff.), die von der Kammer geteilt wird, sind

Verkehrszeichen einschließlich Zusatzzeichen Verwaltungsakte in Form von Allgemeinverfügungen, deren Bekanntgabe durch die Aufstellung der Verkehrszeichen erfolgt, wobei ein durchschnittlicher Kraftfahrer das jeweilige Verkehrszeichen erfassen können muss, was auch die inhaltliche Verständlichkeit umfasst. Insoweit besteht auch kein Unterschied zu allgemeinen Verwaltungsakten, für die der objektivierte Empfängerhorizont des Bürgers maßgeblich ist, wobei Unklarheiten der Regelung zu Lasten der Behörde gehen (st.Rspr. siehe nur OVG Hamburg, Beschl. v. 23.8.1995, Bs IV 20/95, m.w.N.).

Die Beklagte vertritt die Ansicht, dass sich das Zusatzzeichen „werktags“ nur auf das unmittelbar darüber angebrachte Zusatzzeichen „Parkscheibe“ beziehe und nicht auf das wiederum darüber angebrachte Zusatzzeichen „E-Auto“ bzw. Verkehrszeichen „Parken“. Diese Ansicht ist zwar vertretbar, aber nach dem genannten maßgeblichen objektivierten Empfängerhorizont nicht zwingend. Vielmehr ist die durch die vier genannten Verkehrszeichen erfolgte Regelung nicht hinreichend klar, wobei es sich auch bei Zusatzzeichen nach § 39 Abs. 3 Satz 1 StVO um Verkehrszeichen handelt:

Zunächst ist schon - ohne dass es hierauf maßgeblich ankommt - darauf hinzuweisen, dass bereits nach den internen Verwaltungsvorschriften der Beklagten (Nr. 14 Satz 2 der VwV zu §§ 39-43 StVO) eine zeitliche Beschränkung durch Zusatzzeichen nur für bestimmte Verkehrszeichen, z.B. Zeichen 314 (Parken) zulässig ist, aber nicht für Zusatzzeichen, wie vorliegend von der Beklagten für das Zusatzzeichen „Parkscheibe“ geltend gemacht.

Entgegen der Ansicht der Beklagten liegt es schon - jedenfalls in Mitteleuropa - nicht nahe, Verkehrszeichen von unten nach oben zu lesen. Vielmehr wird ein verständiger Kraftfahrer Verkehrszeichen regelhaft von oben nach unten zur Kenntnis nehmen. Dafür spricht im vorliegenden Fall auch, dass es sich bei dem obersten Verkehrszeichen um das (Haupt-)Verkehrszeichen handelt, während die darunter angebrachten Zeichen nur Zusatzzeichen sind. Zusatzzeichen ohne (Haupt-)Verkehrszeichen wären im Übrigen sinnfrei.

Liegt es also nahe, die Verkehrszeichen von oben nach unten zur Kenntnis zu nehmen, kann einem verständigen Kraftfahrer unter Beachtung des objektivierten Empfängerhorizonts nicht entgegengehalten werden, den Regelungsinhalt wie folgt zu ermitteln: Aus dem (Haupt-)Verkehrszeichen „Parken“ darf er entnehmen, dass er sein Fahrzeug an dieser Stelle abstellen darf, was allerdings aufgrund des darunter angebrachten Zusatzzeichen „E-Auto“ auf elektrisch betriebene Fahrzeuge beschränkt ist. Diese Regelung gilt - in ihrer Gesamtheit - wegen des darunter angebrachten Zusatzzeichens „Parkscheibe“ jedoch nur für eine Stunde. Es liegt nun jedenfalls nicht fern,

das wiederum darunter angebrachten Zusatzzeichen „werktags“ ebenfalls auf die Gesamtheit der darüber angebrachten Verkehrszeichen zu beziehen und nicht nur, wie die Beklagte meint, auf das Zusatzzeichen „Parkscheibe“. Anderes wäre auch inkonsequent.

Daran vermag auch das wenig nachvollziehbare Ergebnis nichts zu ändern, dass bei einem solchen Verständnis der Regelungen, das (Haupt-)Verkehrszeichen „Parken“ insbesondere an Sonntagen entweder mit der Folge nicht gelten würde, dass dort dann nicht geparkt werden dürfte, oder dass dann das Parken ohne geltende Verkehrszeichen allgemein zulässig wäre. Es wäre auch im ruhenden Verkehr eine Überforderung eines juristisch nur im Rahmen der Fahrerlaubnisprüfung vorgebildeten Bürgers, ihm anzusinnen, sich über die Sinnhaftigkeit der Anordnung von Verkehrszeichen vertiefte Gedanken zu machen und darauf aufbauend den mutmaßlichen - nicht geäußerten - Willen einer Straßenverkehrsbehörde zu ergründen.

Soweit sich die Beklagte auf verschiedene Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit bezieht, ist hierzu auszuführen:

Die Entscheidungen der Kammern 5 und 10 des Verwaltungsgerichts Hamburg (Urt. v. 7.7.2020, 5 K 3975/18; Urt. v. 16.11.2020, 10 K 3964/18) sowie des 3. Senats des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts (Beschl. v. 28.9.2020, 3 Bf 210/20.Z) sind mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar, weil in den dort zugrundeliegenden Fällen in dem Zusatzzeichen „Parkscheibe“ die zeitliche Geltung werktags von 9-20 Uhr integriert war. Insoweit war hinreichend klar, dass das Zusatzzeichen „Parkscheibe“ nur werktags in der genannten Zeit gelten sollte. Mithin verblieb es in der übrigen Zeit bei allein der Geltung des (Haupt-)Verkehrszeichen „Parken“ und des Zusatzzeichens „E-Auto“. Nicht unerwähnt soll aber bleiben, dass eine solche Beschilderung nach der oben genannten Verwaltungsvorschrift (Nr. 14 Satz 2 der VwV zu §§ 39-43 StVO), die allerdings nur für die Beklagte interne Wirkung entfaltet, unzulässig sein dürfte.

Soweit in der Vergangenheit das Verwaltungsgericht Hamburg vergleichbare Fälle zu entscheiden hatte, ist der Beklagten zuzugeben, dass das Verwaltungsgericht Hamburg selbst ein anderes als das oben von der erkennenden Kammer dargelegte Verständnis vertreten hat. Der Entscheidung der Kammer 5 des Verwaltungsgerichts (Urt. v. 11.6.2018, 5 K 1841/17) lag eine zum vorliegenden Fall vergleichbare Anordnung von Verkehrs- und Zusatzzeichen zugrunde. Die Kammer wies die damalige Klage ab, ohne sich allerdings zur vorliegenden Fragestellung zu äußern. Eine weitere Entscheidung der Kammer 5 und eine der Kammer 20 des Verwaltungsgerichts Hamburg (Urt. v. 7.5.2021, 5 K 2331/19; Urt. v.

7.6.2022, 20 K 9104/17) betrafen eine mit dem vorliegenden Fall ebenfalls vergleichbare Anordnung von Verkehrs- und Zusatzzeichen. Dazu führten beide Kammern aus, dass sich das Zusatzzeichen „werktags“ nur auf das unmittelbar darüber angebrachte Zusatzzeichen „Parkscheibe“ beziehe (Seite 10 bzw. 9 des jeweiligen Umdrucks) und nicht etwa auf die weiter darüber angebrachten Verkehrszeichen. Als Argument wird auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 13.3.2003, 3 C 51/02, juris Rz. 8) und des Hamburgischen Obergerichts (Urt. v. 27.8.2002, 3 Bf 312/01, juris Rz. 26 ff.) Bezug genommen, wonach sich „Zusatzschilder, die unterhalb mehrerer Schilder angebracht sind, ... sich aufgrund des Grundsatzes der Klarheit und Deutlichkeit von Verkehrszeichen nur auf das eine, oberhalb angebrachte Schild beziehen“ (Seite 9 bzw. 8 des jeweiligen Umdrucks). Dieselbe Auffassung hat in einem Eilverfahren auch das Hamburgische Obergericht (Beschl. v. 11.12.2020, 3 Bs204/20) vertreten. Als Argument führt es unter Bezug auf § 39 Abs. 3 Satz 3 StVO aus (Seite 4 des Umdrucks), dass Zusatzzeichen unmittelbar, in der Regel unter dem Verkehrszeichen, auf das sie sich beziehen, angebracht sind und nach Satz 1 dieser Vorschrift Zusatzzeichen auch Verkehrszeichen sind.

Die erkennende Kammer teilt diese Rechtsauffassungen zum einen aus den oben dargelegten Gründen und zum anderen deshalb nicht, weil sie von den durch sie in Bezug genommenen beiden grundlegenden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 13.3.2003, 3 C 51/02) und des Hamburgischen Obergerichts (Urt. v. 27.8.2002, 3 Bf312/01) abweichen. Wie sich aus beiden Entscheidungen ergibt (aaO., juris Rz. 8; aaO., juris Rz. 30) differenzieren sie ungeachtet des § 39 Abs. 3 Satz 1 StVO zwischen Zusatzzeichen und Verkehrszeichen. Dem lag der Fall zugrunde, dass an einem Pfosten oben zunächst das Zeichen 283 (absolutes Haltverbot) angebracht war. Darunter befand sich das Zeichen 286 (eingeschränktes Haltverbot) und darunter das Zusatzzeichen 1042-31 mit der Angabe „Mo-Fr 8-18 h / Sa 8-12 h“. Beide Gerichte, deren Auffassung die erkennende Kammer vollständig teilt, führen insoweit nur aus, dass sich das Zusatzzeichen auf das unmittelbar darüber befindliche (Haupt-)Verkehrszeichen bezieht und nicht etwa auf das wiederum darüber befindliche weitere (Haupt-)Verkehrszeichen.

Würde man demgegenüber auch mit dem Obergericht Münster (Beschl. v.13.4.2023, 5 A 3180/21, juris Rz. 14, 16) die Ansicht vertreten, dass sich ein Zusatzzeichen *nur* auf das unmittelbar darüber befindliche Zusatzzeichen und nicht auch auf alle darüber bis zum (ersten) darüber befindlichen (Haupt-)Verkehrszeichen beziehe, würde dies zu einem nicht nachvollziehbaren Ergebnis führen. Denn in der vorliegenden Konstellation würde dann das Zusatzzeichen „werktags“ nur das Zusatzzeichen

„Parkscheibe“ beschränken; das Zusatzzeichen „Parkscheibe“ könnte dann - konsequenterweise - nur das Zusatzzeichen „E-Auto“ beschränken, nicht aber das darüber angebrachte (Haupt-)Verkehrszeichen „Parken“. Es ist unmittelbar einsichtig, dass dies weder beabsichtigt war noch sinnvoll wäre. Vielmehr soll sich das Zusatzzeichen „Parkscheibe“ sowohl auf das Zusatzzeichen „E-Auto“ wie auch auf das (Haupt-)Verkehrszeichen „Parken“ beziehen. Ein Zusatzzeichen, das keinen Bezug zu einem (Haupt-)Verkehrszeichen hat, wäre sinnfrei.

Die oben erwähnte Ansicht des Oberverwaltungsgerichts Münster würde im Übrigen dazu führen, dass unter einem (Haupt-)Verkehrszeichen nie mehr als ein Zusatzzeichen angebracht werden könnte, da sich das zweite (unterste) Zusatzzeichen dann nicht auf das (Haupt-)Verkehrszeichen beziehen würde und damit mangels Anknüpfungspunkt ins Leere ginge.

C.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Zuziehung des Bevollmächtigten war nach § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO für notwendig zu erklären, da es sich in dem Verfahren wie dargestellt um eine schwierige Rechtsfrage handelt.

D.

Die Berufung war nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 und 3 VwGO wegen rechtlicher Schwierigkeiten und wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache ebenso wie nach Nr. 4 zuzulassen, da das vorliegende Urteil zwar dem Urteil des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts vom 27. August 2002 (3 Bf312/01) folgt, aber von dem genannten Beschluss des Hamburgischen Oberverwaltungsgericht vom 11. Dezember 2020 (3 Bs204/20) abweicht und auf dieser Abweichung beruht.